



Aktuelle Urteile von verschiedenen Finanzgerichten

Absagen von Mitarbeitern anlässlich einer Betriebsveranstaltung (z.B. einer Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich nicht zulasten der tatsächlich Feiernden

Ende 2016 plante die hier klagende Gesellschaft einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier. Jeder Teilnehmer durfte unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Teilnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits mit dem Veranstalter vereinbarten Vergütung führte. Die Gesellschaft berechnete im Rahmen der Lohnversteuerung die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der zwei nicht teilnehmenden Mitarbeiter. Das Finanzamt verlangte, die Kosten auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Mitarbeiter zu verteilen, sodass sich ein höherer zu versteuernder Betrag pro Mitarbeiter ergab.

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 27.6.2018 (Az. 3 K 870/17) entschieden, dass die durch das Finanzamt geforderte Verteilung der Kosten auf nur 25 Mitarbeiter nicht rechtmäßig sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sogenannte „No-Shows“ zuzurechnen sind. Dies gilt im vorliegenden Fall gerade auch deshalb, weil die Feiernden keinen Vorteil durch die Absage der zwei Kollegen hatten, denn jeder Teilnehmer konnte ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke konsumieren. Damit stellt sich das Finanzgericht Köln ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter (BMF-Schreiben vom 14.10.2015). Allerdings ist gegen das Urteil eine Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 31/18 anhängig.

Urteil zur einkommensteuerlichen Behandlung der Überlassung von Dauerkarten an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Die Klägerin, eine GmbH, erwarb in den Jahren 2013 bis 2015 je fünf Dauerkarten eines Fußballvereins, die sie ihren eigenen

Mitarbeitern sowie ihren Geschäftspartnern bzw. deren Arbeitnehmern überließen. Die Leistungen des Vereins beinhalten unter anderem Sitzplätze auf der Tribüne, die Bereitstellung von Parkplätzen sowie Zutritt zum VIP-Club jeweils zwei Stunden vor und nach dem Spiel. Das Finanzamt unterwarf die Aufwendungen für die Eintrittskarten nach § 37b EStG in vollem Umfang der Pauschalsteuer. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Hierzu führten die Richter des Finanzgerichts Bremen in ihrem Urteil vom 21.9.2017 (Az. 1 K 20/17) aus:

Die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG erfasst nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.

Denn § 37b EStG begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart und keinen sonstigen originären (Einkommen-)Steuerstatbestand, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl (BFH, Urteil vom 16.10.2013 – VI R 57/11).

Indem die Klägerin ihren Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden die Nutzung von Dauerkarten für Spiele des Vereins ermöglichte, gewährte sie ihnen betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht wurden.

Erforderlich ist, dass zwischen dem Zuwendenden und dem Empfänger eine geschäftliche oder sonst wie geardete wirtschaftliche Beziehung besteht und aus diesem Grunde ein Anreiz gewährt oder ein bestimmtes Verhalten honoriert wird.

Danach stellt der durch die Verschaffung der Gelegenheiten zum Besuch des Spiels erlangte Vorteil bei den betreffenden Arbeitnehmern der Klägerin Arbeitslohn dar: Zwar hat die Klägerin die Besuche der Spiele zu Repräsentations- und Werbezwecken durchgeführt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das eigene Interesse der Arbeitnehmer am Besuch des Spiels vernachlässigt werden könnte. Es ist weder eine Verpflichtung von Arbeitnehmern zur Teilnahme an den

Stadionbesuchen ersichtlich noch waren während des Aufenthalts im Stadion von den Arbeitnehmern betriebliche Aufgaben zu erfüllen.

Die durch die Verschaffung der Gelegenheiten zum Besuch des Spiels erlangten Vorteile stellen bei den betreffenden Geschäftspartnern bzw. deren Arbeitnehmern steuerpflichtige Einnahmen im Rahmen der für sie jeweils maßgeblichen Einkunftsart (§§ 15, 19 EStG) dar.

Die Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist nicht etwa um einen Anteil für Werbeaufwand zu kürzen. Denn die vom Verein gegenüber der Klägerin erbrachten Leistungen beschränkten sich auf die Gewährung des Zutritts zum Tribünenbereich bei Spielen sowie Nebenleistungen. Die Aufwendungen wurden nicht für die Erbringung von Werbeleistungen erbracht. Das Gericht hat die Revision nicht zugelassen, das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor